Bundesrat Drucksache **397/1/99**

08.07.99

Antrag
der Länder Bayern, Hessen

Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Verfassungsorganen des Bundes

Punkt 4 der 741. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 1999

Der Bundesrat verlangt nach Art. 77 Abs. 2 Grundgesetz, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel einzuberufen, das Gesetz zu überarbeiten, um den Schutz der Verfassungsorgane auch nach dem Umzug des Bundestages und des Bundesrates nach Berlin im bisherigen Umfang zu gewährleisten, insbesondere die Strafbewehrung in § 106a StGB im Interesse des Schutzes der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder aufrecht zu erhalten.

Ausgeliefert am 08. JULI 1999

Begründung:

Das Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Verfassungsorganen des Bundes bedeutet eine Reduzierung des Schutzniveaus für die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder. Es wird damit der hohen Bedeutung, die der Sicherung der Entschließungsfreiheit der Verfassungsorgane zukommt, nicht gerecht.

Der völlige Wegfall des Straftatbestandes der Bannkreisverletzung tangiert nicht nur Verfassungsorgane des Bundes, sondern unmittelbar auch die Länderparlamente. Mit einer Sanktion als Ordnungswidrigkeit anstelle einer Straftat wird eine Verletzung des Bannbereichs ohne Not bagatellisiert. Der Bannkreisschutz ist kein Relikt des Obrigkeitsstaates, sondern ein legitimes und notwendiges Instrument des demokratischen Verfassungsstaates zur Sicherung der Entschließungsfreiheit und damit der Funktionsfähigkeit der Parlamente und anderer herausgehobener

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Verfassungsorgane. Ein solch gewichtiges Rechtsgut nur auf der Ordnungswidrigkeitsebene zu schützen und damit vom Legalitätsprinzip zum Opportunitätsprinzip überzugehen, erscheint völlig unangemessen. Denn bei Fällen mit geringem Unrechtsgehalt gibt es auch unter der für Straftatbestände grundsätzlichen Geltung des Legalitätsprinzips hinreichende Möglichkeiten, von einer Bestrafung abzusehen.

Die Einführung eines neuen Zulassungsverfahrens beim Bundesminister des Innern bedingt einen erheblichen personellen Mehraufwand bei den Versammlungsbehörden und den Verwaltungsgerichten. Auch muß das niedrigere Schutzniveau durch entsprechend erhöhten Personaleinsatz beim Polizeivollzugsdienst ausgeglichen werden.

Die Aufhebung des Bannmeilenschutzes für die Bundesverfassungsorgane in Berlin im Jahr 2003 für den Fall, daß das Gesetz nicht verlängert wird, ist gerade auch unter dem Aspekt der Vielzahl extrem gewalttätiger Demonstrationen in Berlin (z. B. 1. Mai) nicht nachvollziehbar. Im übrigen kann die Befristung schon heute als falsches Signal verstanden werden.